

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein (KI-Förderrichtlinie)**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei – vom 17.02.2025

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H., S. 162) in der Fassung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 381) in der jeweils geltenden Fassung und des dazugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung vom 12. März 2020 (Amtsbl. Schl.-H., S. 780) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei – diese Richtlinie.

## **Präambel**

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) ist als grundlegende Innovation zu verstehen, die Alltag, Leben, Arbeit, Bildung und Gesellschaft von Grund auf verändern wird. KI hat das Potenzial, die Digitalisierung insgesamt auf eine neue Ebene zu heben und damit zum Treiber der digitalen Transformation zu werden. Diese Entwicklung wird sich über einen langen Zeitraum auswirken und nachhaltige Veränderungen in heute bekannten Prozessen, Organisationen und Produkten herbeiführen.

Die Landesregierung hat auf diese Entwicklung frühzeitig reagiert und strategische Ziele sowie politische Handlungsfelder festgelegt. Aufbauend auf diesem Handlungsrahmen werden konkrete Maßnahmen weiter vorangetrieben. Eine Konkretisierung bis hin zur Prüfung und Umsetzung einzelner Maßnahmen sollen finanziell unterstützt werden.

Die Landesregierung greift damit eines der wichtigsten Zukunftsthemen auf und setzt Entwicklungen in Gang, deren Ergebnisse auch noch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sichtbar Wertschöpfung im Land generieren werden.

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein soll flexibel entlang der strategischen Ziele und Handlungsfelder gefördert werden.

## **Inhalt**

### **1. Förderziel und Zwecksetzung**

1.1 Ziele der Förderungen nach dieser Richtlinie sind:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz;
- Erhöhung der weltweiten Sichtbarkeit schleswig-holsteinischer Hochschulen in ausgewählten Forschungsgebieten der Künstlichen Intelligenz und Umsetzung von Künstlicher Intelligenz in Wertschöpfung;
- Förderung des Wissens und der Bildung über Künstliche Intelligenz und der Akzeptanz;

- Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Verfügbarkeit von geschützten Datenplattformen zu Übungs-, Lern- und Forschungszwecken;
- Steigerung der Attraktivität Schleswig-Holsteins für Fachkräfte und Unternehmensgründungen, insbesondere für Künstliche Intelligenz;
- Förderung der Vernetzung der grundlagen- und anwendungsorientierten KI-Forschung in Schleswig-Holstein
- Die öffentliche Verwaltung durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz effizienter und bürgerfreundlicher zu gestalten;
- Klimaschutz und Energiewende als zentrale Herausforderungen der nächsten Jahre sollen mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz effektiv und zügig zur nachhaltigen Entwicklung Schleswig-Holsteins beitragen.
- Aufbau eines offenen Innovationsnetzwerks mit dem Ziel einer durch Zusammenarbeit und weitreichenden Nachnutzbarkeit der Arbeitsergebnisse geprägten Umsetzung von Maßnahmen und Vorhaben im Bereich der künstlichen Intelligenz

Für alle vorgenannten Ziele gilt es, eine den Menschen ins Zentrum stellende Anwendung von Künstlicher Intelligenz zu entwickeln. Wichtige Leitprinzipien sind für die Landesregierung der Vorrang menschlichen Handelns und menschlicher Aufsicht, technische Robustheit und Sicherheit, die Beachtung von Privatsphäre durch ein besonders ausgeprägtes Datenqualitäts- und Datenschutzmanagement, Transparenz, Vielfalt, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit und Fairness sowie die Beachtung des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens und die Rechenschaftspflicht.

1.2 Grundlage der Förderung von Vorhaben ist der Handlungsrahmen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein (KI-Strategie) in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein.

1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage des Handlungsrahmens Künstliche Intelligenz der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Vorhaben, die eine Erreichung mehrerer Förderziele erwarten lassen, einen hohen Innovationsgrad, ein hohes Marktpotential und/oder eine nachhaltige Wertschöpfung adressieren, werden dabei bevorzugt. Ebenso werden Vorhaben, die die Effizienz und Qualität in der Verwaltung, die Vermittlung von Wissen in der Bildung und die sozialen Kompetenzen steigern, präferiert.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die geeignet sind, die unter Ziffer 1.1. genannten Förderziele zu erreichen.

## 3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landesverwaltung und juristische Personen des Privatrechts einschließlich Personengesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, insbesondere

- staatliche, private und staatlich anerkannte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Transferorganisationen u.a. der Hochschulen (im Folgenden: öffentliche Einrichtungen),
- Start-ups (innovative Unternehmen, deren Gründung bei Antragstellung weniger als fünf Jahre zurückliegt und deren Geschäftsmodell wachstumsorientiert ist)
- und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

3.1 Die Förderung von Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung). Danach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro brutto nicht übersteigen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen mitzuteilen, sodass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dabei sind etwaig erhaltene De-Minimis-Bescheinigungen im Sinne der Definition eines einzigen Unternehmens einzureichen. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält zusammen mit dem Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle vorzulegen. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

3.2 Sind mehrere Partner an einem Projekt beteiligt, ist die Bildung eines Projektkonsortiums möglich. Zwischen den Projektpartnern ist die wirksame Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Der Kooperationsvertrag muss vor der Bewilligung vorgelegt werden. Die teilweise Weitergabe der Zuwendung an die beteiligten Kooperationspartner ist möglich. Für die Verwendung der Zuwendung durch die Kooperationspartner und den Nachweis der Verwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO entsprechend.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 4.2 Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. Die gesicherte Gesamtfinanzierung einschließlich der Folgekosten des Vorhabens ist anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.
- 4.3 Die für eine Förderung vorgesehenen Vorhaben müssen in Schleswig-Holstein umgesetzt werden.
- 4.4 Andere Fördermittel, zum Beispiel seitens des Landes, des Bundes, der EU oder sonstiger Dritter sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Antrag zu dokumentieren.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat sich an den Gesamtausgaben des Vorhabens zu beteiligen.

Die Höhe der Förderung beträgt

- für öffentliche Einrichtungen bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- für Start-ups bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- für sonstige private Unternehmen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.3 Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung während der Durchführung anfallen und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden. Zu den förderfähigen Kosten zählen Personalkosten, Gemeinkosten, Materialkosten, Fremdleistungen und Investitionskosten.

Personalkosten werden als Kosten je Einheit pauschal berechnet. Das geltend gemachte Mengengerüst (geleistete Arbeitsstunden) ist für ausschließlich oder zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein vom Arbeitgeber ausgestelltes Dokument nachzuweisen, in dem der feste Prozentsatz der pro Monat für das Vorhaben geleisteten Arbeitszeit angegeben ist. Für zeitweise bzw. in schwankendem Umfang im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Stundennachweise zu führen und zum Nachweis des geltend gemachten Mengengerüsts (geleistete

Arbeitsstunden) vorzulegen. Pro Jahr können höchstens 1.720 Stunden pro Person anerkannt werden.

Für private Unternehmen wird die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten pauschal mit 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten festgesetzt.

Für öffentliche Einrichtungen sind Gemeinkosten nach einer der beiden folgenden Methoden förderfähig:

- a) Es wird ein Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten angesetzt.
- b) Es wird ein Pauschalsatz von 25 Prozent der gesamten direkten förderfähigen Kosten angesetzt, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Stückkosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten, nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für Vorhaben mit einem Schwerpunkt auf der Beschaffung von Investitionen.

5.4 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren (s. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P zu § 44 LHO).

Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten und zur Dokumentation der Auswahlgründe besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für

- Bauleistungen im Sinne der VOB ab einem Auftragswert von 30.000 Euro,
- Lieferungen und Leistungen im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ab einem Auftragswert von 25.000 Euro.

Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB- sowie das Vergabegesetz Schleswig-Holstein –VGSH und die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung -SHVgVO- in den jeweils geltenden Fassungen).

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträgern gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit dieser Förderrichtlinie ausgewertet,

an den Landtag des Landes Schleswig-Holstein und an Einrichtungen des Landes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

- 6.2 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein für die bewilligten Vorhaben ist von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form hinzuweisen. Hierzu ist der Hinweis auf die Förderung auf einer Website inkl. einer Projektbeschreibung und unter Nutzung des Förderlogos aufzuführen.
- 6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, an der Evaluation der Förderinitiative (z. B. durch Beteiligung an Befragungen der Evaluatoren) mitzuwirken.
- 6.4 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger aus der Wissenschaft sollen ihre aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse in wissenschaftlichen Zeitschriften, Konferenz- oder Sammelbänden etc. im Open Access veröffentlichen, wenn dem nicht wirtschaftliche oder wissenschaftliche Interessen, die eine proprietäre Verwendung von Daten und oder Forschungsinformationen entgegenstehen, zum Beispiel Ausgründungen oder die Veröffentlichung in wissenschaftlichen internationalen High-Level-Publikationen. Dies bedeutet, dass der unentgeltliche elektronische Zugriff ohne Zugangsbeschränkungen im Regelfall möglich sein sollte. Diese Veröffentlichung kann entweder unmittelbar in einer Open-Access-Zeitschrift oder durch Vereinbarungen der eigenen Einrichtung mit dem Verlag erfolgen, die eine sofortige Open-Access-Stellung ermöglichen (z.B. im Rahmen eines Transformationsvertrags wie DEAL).

Erscheint der Beitrag zunächst nicht im Open Access, so sollte er spätestens nach Ablauf einer Embargofrist von 12 Monaten unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Bei Monographien aus dem Vorhaben wird die Open-Access-Zweitveröffentlichung ausdrücklich begrüßt.

Die Publikationen sollten unter freien Lizenzen, vorzugsweise Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenz), veröffentlicht werden. Die Wahl der konkreten Lizenz obliegt dabei den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern.

Zusätzlich wird den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern aus der Wissenschaft empfohlen, die im Rahmen des Projekts gewonnenen Daten und Modelle einschließlich Angaben zu den verwendeten Instrumenten, Methoden sowie Dokumentationen spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projekts in nachnutzbarer Form einer geeigneten Einrichtung, z.B. einem Forschungsdaten-repositorium, zur Verfügung zu stellen, um eine langfristige Datensicherung zu ermöglichen. Die Repositorien sollten aktuelle Standards für Datenveröffentlichungen (FAIR Data Prinzipien) erfüllen und persistente Identifikatoren vergeben.

## 7. Verfahren

7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag beim Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei, Referat Digitaler Wandel, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel (Bewilligungsbehörde) gewährt.

Hierfür ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

### Stufe 1 – Projektskizze

In der ersten Stufe erfolgt anhand der eingereichten Projektskizze ein Abgleich mit den unter 1.4 genannten Kriterien und eine Einschätzung, ob das Vorhaben grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist.

Projektskizzen sind in Textform an die Bewilligungsbehörde oder an das Funktionspostfach [digitaler.wandel@stk.landsh.de](mailto:digitaler.wandel@stk.landsh.de) zu richten.

### Stufe 2 – Förderantrag

Bei positiver Bewertung und auf Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel teilt die Bewilligungsbehörde der projekteinreichenden Stelle das Ergebnis mit. Aus einer positiven Bewertung einer eingereichten Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Eine Antragsstellung (Vollantrag) ist bei der von der Bewilligungsbehörde beauftragten Institution zu richten.

Das Projektskizzenformular kann auf Anfrage unter der zuvor genannten E-Mail-Adresse angefordert werden. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich. Die Anforderungen für den Vollantrag werden den Projektträgern ggf. mit der Überführung ihrer Projektskizze in Stufe zwei des Verfahrens von der beauftragten Institution übermittelt.

## 7.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO und Nr. 4.1. dieser Richtlinie dürfen Zuwendungen zur Förderung eines Vorhabens nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden, wenn die von der Bewilligungsbehörde beauftragte Institution dies auf Antrag schriftlich genehmigt (sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn). Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden.

## 7.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss oder Teile davon werden in der Regel nachträglich auf Basis von nachgewiesenen Ausgaben ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Erstattungsantrags (Standardvordruck). Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben im Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen beizufügen.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6 der ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist.

Die mit den Erstattungsanträgen gemäß Ziffer 7.2 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen (Fortschrittsberichte) festgelegt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

7.5 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheide bewilligt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung der §§ 116, 117, 117a LVwG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt.

### 8. Geltungsdauer

Die geänderte Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01. April 2025 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2029. Die bisherige Förderrichtlinie vom 27. Juli 2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1394) tritt damit außer Kraft.

### 9. Nachhaltigkeit

Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Die Richtlinie hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'.